

**GEÄNDERTER ENTWURF NACH AUSSPRACHE DER  
KAMMERVERSAMMLUNG IN DER SITZUNG VOM 22.08.2018**

**Geschäftsordnung  
für die Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen**

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen hat in ihrer Sitzung am 22.08.2018 gemäß § 15 Satz 1 Nr. 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) sowie gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 der Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen vom 06.06.2018 diese Geschäftsordnung beschlossen.

**§ 1 Sitzungen der Kammerversammlung**

- (1) Der Terminplan für die ordentlichen Sitzungen der Kammerversammlung im Laufe eines Kalenderjahres soll den Mitgliedern der Kammerversammlung spätestens bis Beginn des Kalenderjahres vorgelegt werden.
- (2) Die Kammerversammlung tagt regelmäßig in Hannover.
- (3) Darüber hinaus sollen die Mitglieder der Kammerversammlung mindestens zweimal in einer Wahlperiode zu einer mehrtägigen Klausur zusammenkommen, die der Entwicklung grundsätzlicher Haltungen und der Positionsfindung dienen soll.
- (4) Stimmübertragungen oder Vertretungen der Kammermitglieder sind nicht zulässig.

**§ 2 Form der Einberufung der Kammerversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Einberufung der Kammerversammlung nach § 6 der Kammersatzung erfolgt in elektronischer Form über das hierzu eingerichtete Portal der Pflegekammer Niedersachsen. <sup>2</sup>Die Kammerversammlungsmitglieder erhalten über das jedem Mitglied der Kammerversammlung zur Verfügung gestellte, auf einem geschützten Server verwaltete personalisierte E-Mail-Konto per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Ladung in das Portal. <sup>3</sup>Sie sind verpflichtet, das E-Mail-Konto regelmäßig auf Eingänge zu überprüfen.
- (2) <sup>1</sup>Hinsichtlich der Einhaltung der Ladungsfrist ist auf den Zeitpunkt der Absendung der E-Mail abzustellen, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Portal der Pflegekammer hinterlegt. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Pflegekammer Niedersachsen maßgeblich.

- (3) Die Einladung der Aufsichtsbehörde nach § 37 Abs. 5 PflegeKG erfolgt durch eine Übersendung der Ladung per E-Mail an die der Pflegekammer genannten Ansprechpartnerin bzw. an den genannten Ansprechpartner.

### **§ 3 Teilnahme an den Sitzungen/Vertraulichkeit**

- (1) Stellt ein Mitglied der Kammerversammlung fest, dass es nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, unterrichtet es unverzüglich die Geschäftsstelle.
- (2) <sup>1</sup>Nach § 8 Abs. 2 der Kammersatzung können auch Kammermitglieder, die nicht Mitglied der Kammerversammlung sind, an den Sitzungen der Kammerversammlungen als Zuhörende teilnehmen, sofern dies die räumlichen Verhältnisse gestatten und die Kammerversammlung nicht zum Schutz der berechtigten Interessen Dritter für einzelne Punkte der Tagesordnung Ausnahmen beschließt. <sup>2</sup>An einer Teilnahme an der Kammerversammlung interessierte Kammermitglieder sollen dies der Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Kammerversammlung mitteilen. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass die Zahl der vorhandenen Zuhörerplätze größer ist als die Zahl der an der Teilnahme an der Kammerversammlung interessierten Kammermitglieder. <sup>4</sup>Stellt sich unmittelbar vor der Kammerversammlung heraus, dass aufgrund der räumlichen Verhältnisse trotz entsprechender Planungen nicht allen interessierten Kammermitgliedern die Teilnahme an der Kammerversammlung als Zuhörende ermöglicht werden kann, werden die vorhandenen Zuhörerplätze zuerst an die Mitglieder vergeben, die von Satz 2 Gebrauch gemacht haben. <sup>5</sup>Die verbleibenden Plätze werden unter den übrigen Interessenten verlost.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahme der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers an Sitzungen der Kammerversammlungen sowie eines bzw. einer von dem den Vorsitz führenden Vorstandsmitglied zur Protokollführerin bzw. zum Protokollführer bestimmten Mitarbeitenden der Geschäftsstelle wird zugelassen. <sup>2</sup>Die Kammerversammlung kann mit der Mehrheit ihrer Stimmen für einzelne Tagesordnungspunkte die Anwesenheit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und der Protokollführerin bzw. des Protokollführers ausschließen. <sup>3</sup>Die Kammerversammlung kann die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen gestatten.
- (4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 12 Abs. 3 PflegeKG gilt nicht für Angelegenheiten, die in einer Sitzung der Kammerversammlung unter einem Tagesordnungspunkt behandelt worden sind, für den die Kammerversammlung keine Ausnahme nach Abs. 2 beschlossen hat.
- (5) Während der Sitzungen der Kammerversammlung sind Bild- und Tonaufnahmen untersagt. Dies gilt ebenso für die direkte Kommunikation mit Dritten (beispielsweise per Telefon, SMS, E-Mail oder andere Kommunikationswege) über die Inhalte der Sitzungen.

## **§ 4 Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Kammerversammlung kann die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung verlangen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 der Kammersatzung). <sup>2</sup>Eine Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten auf das Verlangen folgenden Kammerversammlung muss nur dann erfolgen, wenn das Verlangen mindestens fünf Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingeht. <sup>3</sup>Ansonsten ist die Präsidentin oder der Präsident berechtigt zu entscheiden, dass es erst in die Tagesordnung der nächsten darauffolgenden Sitzung der Kammerversammlung aufzunehmen ist. <sup>4</sup>Satz 2 gilt für Anträge von Gruppen nach § 11 Absatz 3 der Kammersatzung entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Beratungsgegenstände werden entsprechend der Tagesordnung behandelt. <sup>2</sup>Eine Änderung der Reihenfolge gemäß § 7 Abs. 4 der Kammersatzung ist möglich.
- (3) <sup>1</sup>Zu Beginn der Sitzung ist nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Tagesordnung zu genehmigen. <sup>2</sup>Ergibt sich bei Ermittlung der Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 1 S. 1 der Kammersatzung eine ganze Zahl mit Zahlenbruchteilen, ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden, so dass beispielsweise bei 31 Mitgliedern der Kammerversammlung Beschlussfähigkeit gegeben ist, wenn 21 Mitglieder anwesend sind.
- (4) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können nur gestellt werden, solange die Beratung über ihn noch nicht abgeschlossen ist.
- (5) Die in einer Sitzung vertagten oder nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung für die nächste Sitzung zu setzen.

## **§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Nach § 9 Abs. 3 S. 3 der Kammersatzung ist über Anträge zur Geschäftsordnung sofort abzustimmen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
  - Ausschluss oder Wiederherstellung der Kammer-Öffentlichkeit
  - Änderung der Tagesordnung
  - Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
  - Schluss der Aussprache oder der Rednerliste
  - Verweisung an einen Ausschuss oder Vertagung
  - Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung.

- (3) <sup>1</sup>Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste und Anträge auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung kann nur stellen, wer nicht zur Sache selbst gesprochen hat. <sup>2</sup>Auf Verlangen kann eine Rednerin oder ein Redner gegen einen solchen Antrag sprechen, nachdem die Namen der vorgemerkten Rednerinnen oder Redner verlesen wurden. <sup>3</sup>Nach § 9 Abs. 3 S. 2 der Kammerversammlung ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. <sup>4</sup>Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht dem Antrag auf Schluss der Rednerliste vor; der Antrag auf Verweisung in einen Ausschuss geht dem Antrag auf Vertagung vor.
- (4) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungspunktes, jedoch nicht auf die Sache beziehen.

### **§ 6 Verlauf der Sitzungen**

- (1) Rederecht haben Mitglieder der Kammerversammlung und Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde.
- (2) <sup>1</sup>Es wird eine Rednerliste geführt. <sup>2</sup>Die Abfolge der Redebeiträge richtet sich nach dieser Liste. <sup>3</sup>Das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied kann nach jeder Rednerin/ jedem Redner das Wort ergreifen.
- (3) Abweichend von der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort erteilt
- für Anträge zur Geschäftsordnung;
  - Teilnehmern der Aussprache, die persönliche Erklärungen zu in der Kammerversammlung gegen sie erhobenen Vorwürfen abgeben wollen;
  - Mitgliedern der Kammerversammlung, Ausschussvorsitzenden und Mitarbeitern der Geschäftsstelle, sofern der jeweilige Redner Ausführungen zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand machen will.
- (4) <sup>1</sup>Das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied kann eine Rednerin/ einen Redner, die/ der nicht zum Beratungsgegenstand spricht, darauf hinweisen und ihr/ ihm im Wiederholungsfalle das Wort entziehen. <sup>2</sup>Die Wortentziehung gilt bis zum Abschluss des Beratungsgegenstandes.
- (5) Meldet sich niemand mehr zu Wort und ist die Rednerliste erschöpft, erklärt das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied die Aussprache zu dem behandelten Tagesordnungspunkt für beendet.
- (6) Wenn qualifizierte Mehrheiten erforderlich sind (vgl. bspw. § 9 Abs. 6 der Kammerstatute), ist, falls sich bei der Berechnung der Zahl der notwendigen Stimmen eine ganze Zahl mit Zahlenbruchteilen ergibt, auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

## § 7 Niederschriften der Sitzungen

Über die Sitzungen der Kammerversammlung wird durch die Protokollführerin bzw. den Protokollführer eine als Ergebnisprotokoll ausgestaltete Niederschrift angefertigt.

- (1) Das als Ergebnisprotokoll auszugestaltende Protokoll muss mindestens enthalten:
  1. Ort und Tag der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  4. Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder
  5. Tagesordnung
  6. Namen der Antragsteller und Wortlaut der Anträge
  7. Wortlaut der Beschlüsse
  8. Abstimmungsergebnisse
  9. Erklärungen für das Protokoll.
  
- (2) <sup>1</sup>Das Protokoll ist von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer, dem den Vorsitz führenden Vorstandsmitglied und einem weiteren von diesem bestimmten Mitglied der Kammerversammlung zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Es ist spätestens vier Wochen nach Durchführung der Kammerversammlung in elektronischer Form auf dem hierfür eingerichteten Portal für die Mitglieder der Kammerversammlung einzustellen. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Kammerversammlung erhalten über das ihnen zur Verfügung gestellte E-Mail-Konto per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung des Protokolls in das Portal.
  
- (3) Änderungsanträge zum Protokoll sind spätestens zwei Wochen nach Versendung der E-Mail nach Abs. 2 S. 3 über das Portal der Pflegekammer Niedersachsen beim Vorstand einzureichen.
  
- (4) <sup>1</sup>Den von der Aufsichtsbehörde benannten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern wird per E-Mail eine Fotokopie des Protokolls übermittelt. <sup>2</sup>Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, spätestens zwei Wochen nach Versendung der E-Mail beim Vorstand Änderungsanträge einzureichen. <sup>3</sup>Sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sitzung erhalten auf Wunsch einen Protokollauszug zu den Punkten der Tagesordnung, auf die sich ihre Teilnahme bezog.
  
- (5) <sup>1</sup>Das Protokoll gilt in den Punkten als genehmigt, zu denen keine Änderungsanträge eingehen. <sup>2</sup>Erfolgen Änderungsanträge, sind diese den Mitgliedern der Kammerversammlung nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 zur Kenntnis zu bringen. <sup>3</sup>Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Nach Diskussion beschließt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die Änderungsanträge.

## **§ 8 Beendigung der Sitzungen**

Das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied schließt die Sitzung, wenn sämtliche Tagesordnungspunkte behandelt sind und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, nach festgestellter Beschlussunfähigkeit der Kammerversammlung oder auf Beschluss der Kammerversammlung.

## **§ 9 Zusammensetzung der Ausschüsse**

- (1) Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem nach § 13 Absatz 1 der Kammerstatzung maßgeblichen Verhältnis der Gruppen zueinander entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird.
- (2) <sup>1</sup>Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Kammerversammlung nach § 13 Abs. 10 PflegeKG endet auch die Mitgliedschaft im Ausschuss. <sup>2</sup>In diesem Fall benennt die Gruppe, die das Mitglied benannt hat, ein Ersatzmitglied. <sup>3</sup>Existiert diese Gruppe im Zeitpunkt des Ausscheidens nicht mehr, erfolgt eine Neubesetzung des Ausschusses.

## **§ 10 Einberufung der konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse**

<sup>1</sup>Die Ausschüsse der Kammerversammlung werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 1 S. 1 der Kammerstatzung und § 2 Abs. 1 und 2 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend. <sup>3</sup>In der konstituierenden Sitzung wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte das vorsitzende und das stellvertretende Mitglied. <sup>4</sup>Bis die Ausschüsse die Geschäftsordnung nach § 12 Abs. 5 der Kammerstatzung verabschiedet haben, finden die Regelungen der vorliegenden Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

## **§ 11 Übergangsvorschrift**

- (1) Der Terminplan für die ordentlichen Sitzungen der Kammerversammlung nach § 1 Abs. 1 wird frühestens für das Kalenderjahr 2019 erstellt.
- (2) <sup>1</sup>Bis zur Einrichtung des Portals nach § 2 und § 7 werden die Ladungen und die sonstigen dort genannten Unterlagen per E-Mail an die den Kammerversammlungsmitgliedern zur Verfügung gestellten personalisierten E-Mail-Adressen der Pflegekammer Niedersachsen übermittelt. <sup>2</sup>Die Kammerversammlungsmitglieder sind verpflichtet, das E-Mail-Konto regelmäßig auf Eingänge zu überprüfen.
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt für die Kammerversammlungen im Jahr 2018 eine Frist von zwei Wochen vor der Sitzung.